

Az.: 2 E 37/24  
11 N 3/22 VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Vollstreckungsgläubigerin –  
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)  
Friedensstraße 120, 02929 Rothenburg/Oberlausitz

– Vollstreckungsschuldner –  
– Beschwerdegegner –

wegen

Zwangsgeldfestsetzung  
hier: Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 22. Juli 2024

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Vollstreckungsgläubigerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Mai 2024 - 11 N 3/22 - wird zurückgewiesen.

Die Vollstreckungsgläubigerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Vollstreckungsgläubigerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Mai 2024 - 11 N 3/22 -, mit welchem das Erzwingungsverfahren wegen der mit Urteil des Senats vom 20. Juli 2021 - 2 A 43/19 - auferlegten Verpflichtung zur Neubescheidung des Antrags auf Zulassung zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.1 der Fachrichtung Polizei unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats eingestellt wurde, ist zulässig (§§ 146, 147 VwGO), aber unbegründet.
- 2 1. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Februar 2024 - 11 N 3/22 - wurde dem Vollstreckungsschuldner für den Fall, dass er der ihm im Urteil des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 20. Juli 2021 - 2 A 43/19 - auferlegten Verpflichtung zur Neubescheidung nicht bis zum 12. März 2024 nachkomme, die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. H. v. 10.000 € angedroht. Die Beschwerde des Vollstreckungsschuldners wurde mit Beschluss des erkennenden Senats vom 8. April 2024 - 2 E 16/24 - zurückgewiesen. Mit Bescheid der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) vom 22. April 2024 wurde „infolge des Urteils des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 20. Juli 2021, Az.: 2 A 43/19“ dem Antrag der Vollstreckungsgläubigerin auf Zulassung zum erleichterten Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene der Fachrichtung Polizei stattgegeben (Ziff. 1). Die Zulassung erfolge zum nächsten stattfindenden prüfungserleichterten Aufstieg (Ziff. 2). Die Vollstreckungsgläubigerin begehrte daraufhin weiterhin die Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes.
- 3 In dem angegriffenen Beschluss, mit dem das Erzwingungsverfahren eingestellt wird, hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der Zweck des Vollstreckungsverfahrens erreicht und das Interesse der Vollstreckungsgläubigerin an der Durchsetzung des Vollstreckungstitels entfallen sei, nachdem der Vollstreckungsschuldner dem Antrag der Vollstreckungsgläubigerin auf Zulassung zum erleichterten Aufstieg mit Bescheid vom 22. April 2024 „stattgegeben“

habe. Ein rechtlich schützenswertes Interesse an der Zwangsgeldfestsetzung ergebe sich nicht im Hinblick auf deutliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 22. April 2024. Bei Würdigung der in Betracht kommenden Umstände sei jedenfalls nicht offensichtlich, dass schwerwiegende Fehler zur Nichtigkeit dieses Bescheides führen würden. Auch komme eine rückwirkende Zulassung der Vollstreckungsgläubigerin zu dem am 1. März 2017 begonnenen Aufstiegsverfahren aus Rechtsgründen nicht mehr in Betracht. Aus dem Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 20. Juli 2021 gehe deutlich hervor, dass die dem Vollstreckungsschuldner auferlegte Verpflichtung zur Neubescheidung nicht auf die Zulassung zur konkreten Aufstiegsausbildung zum 1. März 2017, sondern allgemein auf die Zulassung zum erleichterten Aufstieg bezogen sei. Dass die Möglichkeit zum erleichterten Aufstieg in der Fachrichtung Polizei in der Folgezeit nicht mehr realisiert worden sei, unterfalle der Organisationsgewalt des Dienstherrn. Die Vollstreckungsgläubigerin habe auch noch im Jahr 2021 im Berufungsverfahren mit dem Bescheidungsantrag an ihrem Primäranspruch (Zulassung zum Aufstiegsverfahren) festgehalten.

- 4 Demgegenüber macht die Vollstreckungsgläubigerin mit der Beschwerde geltend, die Vertreter des Vollstreckungsschuldners hätten mehrfach ausgeführt, dass es nach dem 1. März 2017 keine Lehrgänge zum erleichterten Laufbahnaufstieg mehr geben werde. Aus diesem Grund sei das rechtliche Interesse der Vollstreckungsgläubigerin nicht befriedigt. Der Vollstreckungsschuldner erwecke durch den Bescheid lediglich den Anschein, die Vollstreckungsgläubigerin entsprechend ihrem Antrag zum erleichterten Aufstieg zuzulassen. Angesichts des Umstandes, dass es keinen weiteren Lehrgang gegeben habe und auch nicht geben werde, werde der Grundsatz der Folgenbeseitigung und Schadensminderung missachtet. Der Antrag der Vollstreckungsgläubigerin hinsichtlich des ursprünglichen Aufstiegslehrgangs sei natürlich auf den Lehrgang ab 1. März 2017 und nicht auf irgendeinen Lehrgang in naher oder entfernter Zukunft bezogen gewesen. Entgegen dem Urteil des Obergerichtes würden mit der jetzt ergangenen Entscheidung vom 22. April 2024 die negativen Folgen des rechtswidrigen Bescheides vom 13. Februar 2017 nicht beseitigt, sondern gefestigt. Der Vollstreckungsgläubigerin werde hierdurch der Aufstieg verwehrt und damit die Erreichung weiterer Statusämter der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Polizei.
- 5 2. Das Vorbringen der Vollstreckungsgläubigerin verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 6 Die Vollstreckung nach § 172 Satz 1 VwGO setzt voraus, dass die Behörde der ihr im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Gebot effektiven Rechtsschutzes verlangt eine wirkungsvolle Vollstreckung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. August 1999 - 1 BvR 2245/98 -, juris), die verhindern helfen soll, dass sich die Behörde über rechtskräftige Gerichtsentscheidungen

hinwegsetzt, etwa indem sie die titulierte Verpflichtung nur zum Teil oder nur verzögert erfüllt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 14. Februar 2017 - 1 So 63/16 -, juris Rn. 39, 43; VGH BW, Beschl. v. 9. November 2018 - 10 S 1808/18 -, juris). Wird die Verpflichtung innerhalb der in der Androhung vorgegebenen Frist erfüllt, darf die Festsetzung des Zwangsgeldes nicht mehr erfolgen (Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl., § 172 Rn. 6b).

- 7 Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Vollstreckungsschuldner mit dem Bescheid der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) vom 22. April 2024 die titulierte Verpflichtung aus dem Senatsurteil vom 20. Juli 2021 erfüllt hat. Der Senat hatte dort tenoriert:

Die Berufung wird mit der Maßgabe zurückgewiesen dass der Beklagte verpflichtet wird, über den Antrag der Klägerin auf Zulassung zum Prüfung erleichterten Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene der Fachrichtung Polizei unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Februar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. März 2017 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

- 8 In den Entscheidungsgründen hatte der Senat ausgeführt (Rn. 30):

Zwar ist der ursprünglich angestrebte Termin der Aufstiegsausbildung nach § 28 Satz 1 SächsBG vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) inzwischen verstrichen. Daher kommt eine Erledigung durch Zeitablauf in Betracht, wenn eine Zulassung zu der Aufstiegsausbildung für das „Auswahlverfahren 2017“ im Zentrum steht, also eine Ausbildung, die nach der Ausschreibung vom 3. November 2016 „im Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum 31. August 2017“ stattfinden sollte und stattgefunden hat. Dieser Zeitraum ist verstrichen. Indes wird der gesamte Schriftverkehr und auch der Antrag auf Zulassung vom 7. November 2016 ohne Bezug zu dieser konkreten Ausbildung geführt. Beantragt und verbeschieden wird somit das Begehren der Klägerin, dass sie zum erleichterten Aufstieg zugelassen wird. Dieses hat sich indes erkennbar nicht erledigt. Das gilt umso mehr, als sich bei einer erneuten Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt auch neue Sachverhalte ergeben können, die dann einer Berücksichtigung entgegenstehen (etwa Erreichen einer Altersgrenze - vgl. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsLVO). Schließlich streitet auch der Grundsatz der Folgenbeseitigung für dieses Ergebnis.

- 9 Mit seinem Bescheid vom 22. April 2024 hat der Vollstreckungsschuldner die Vollstreckungsgläubigerin dergestalt „klaglos“ gestellt, dass „infolge des Urteils des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. Juli 2021“ ihrem Antrag auf Zulassung zum erleichterten Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene der Fachrichtung Polizei ohne weitere Begründung stattgegeben wird und die Zulassung zum nächsten stattfindenden prüfungserleichterten Aufstieg erfolgen soll. Soweit die Vollstreckungsgläubigerin mit ihrem Antrag auf Zwangsgeldfestsetzung weiterhin die Erzwingung der „Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats“ anstrebt, könnte sie mit dieser nicht mehr erreichen als die ihr nunmehr zugestandene Zulassung zum Prüfung erleichterten Aufstieg. Mangels Interesse an der Durchsetzung des Vollstreckungstitels kommt eine Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes nicht mehr in Betracht.

- 10 Der Senat verkennt nicht, dass dieses Ergebnis für die Vollstreckungsgläubigerin unbefriedigend ist, weil die in § 33 Abs. 2 SächsLVO a. F. und § 33a Abs. 1 SächsLVO n. F. (weiterhin) vorgesehene Möglichkeit der Zulassung zum prüfungserleichterten Aufstieg in der Fachrichtung Polizei durch den Vollstreckungsschuldner zuletzt mit dem Lehrgang ab 1. März 2017 eröffnet und seitdem nicht mehr praktiziert wurde. Indes unterfällt die Entscheidung des Dienstherrn, den rechtlich eröffneten Laufbahnaufstieg tatsächlich zu ermöglichen, dessen Organisationsgewalt. Für eine Klage gegen die Entscheidung des Dienstherrn, von der Möglichkeit des laufbahnrechtlichen Aufstiegs abzusehen, fehlt es dem Beamten an der Klagebefugnis. Es liegt in der organisatorischen Verantwortung des Dienstherrn, strukturelle Vorgaben zur Zusammensetzung seines Personalkörpers zu machen und durch eine Begrenzung der Möglichkeiten des Aufstiegs und auch der Zahl von Zulassungen für einen Laufbahnaufstieg umzusetzen. Dieses Organisationsermessen dient einschließlich insoweit erforderlicher personalpolitischer Entscheidungen grundsätzlich allein öffentlichen Interessen. Die Frage, ob die betroffenen öffentlichen Interessen untereinander fehlerfrei abgewogen wurden, berührt daher nicht Rechte des Beamten. Dieser hat bei der (Organisations-)Entscheidung über Ob und Wie der Durchführung eines prüfungserleichterten Aufstiegs weder unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht noch dem des Gleichheitssatzes einen Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung des Dienstherrn (vgl. Senatsurt. v. 20. Dezember 2021 - 2 A 1428/18 -, juris Rn. 16, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 25. Juli 2022 - 2 B 14.22 -, juris).
- 11 Mit dem Vorbringen, die Vollstreckungsgläubigerin sei im Wege der Folgenbeseitigung so zu stellen, als wäre sie zu dem ab 1. März 2017 durchgeführten Aufstiegslehrgang zugelassen worden, kann diese schon deshalb nicht gehört werden, weil der Senat, wie dargelegt, dem Klageantrag folgend, die Verpflichtung des Vollstreckungsschuldners zur Neubescheidung ausdrücklich nicht auf den zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen Aufstiegslehrgang erstreckt, sondern allgemein auf die Zulassung zum erleichterten Aufstieg bezogen hat. Im Übrigen hat die Vollstreckungsgläubigerin von der Möglichkeit wirksamen Primärrechtsschutzes gegen die Ablehnung ihrer Zulassung zu der ab 1. März 2017 durchgeführten Aufstiegsausbildung keinen Gebrauch gemacht; sie hat insoweit keinen gerichtlichen Eilrechtsschutz, gerichtet auf vorläufige Zulassung zu der konkreten Aufstiegsausbildung, beantragt.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil bei Erfolglosigkeit der Beschwerde nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) lediglich eine Festgebühr erhoben wird.

14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 VwGO)

Grünberg

Henke

Hoentzsch